

FAQs Öffnungsschritte Kultur in Vorarlberg ab 15. März

WAS SIND DIE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN?

Veranstaltungen sind nur mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen outdoor und indoor möglich. Veranstaltungen ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze - etwa Führungen in Museen oder Rundgänge im Freien - sind nur im Rahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit erlaubt.

BESTEHT EINE TESTPFLICHT?

Ja. Ein negativer Testnachweis ist Voraussetzung für die Nutzung des erweiterten Kulturangebots indoor und outdoor. Neben den bereits bekannten Antigen-Tests und PCR-Tests kommen nun für Veranstaltungen erstmalig auch SARS-CoV-2 Tests zur Eigenanwendung (auch Antigen) sogenannte „Selbsttests“, die zu Hause durchgeführt werden, zur Anwendung, die für maximal 24 Stunden nach Testung gültig sind. Die Tests sind über die Landesplattform zu registrieren. Von medizinisch qualifiziertem Personal durchgeführte Antigen-Tests (Teststraßen oder offizielle Abnahmestellen) gelten maximal 48 Stunden ab Testung, PCR-Tests maximal 72 Stunden.

TESTORTE, TESTBESTÄTIGUNGEN

=> Infoblatt Pressestelle Land

WER BENÖTIGT KEINEN TEST?

- Kinder unter 10 Jahren,
- Gesundete mit einem Absonderungsbescheid (wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde)
- Nachweis über neutralisierende Antikörper für 3 Monate (sehr kostenintensiver Nachweis)
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion.
- Auch Geimpfte brauchen derzeit noch einen Testnachweis.

Im Outdoor-Bereich besteht ebenso eine Testverpflichtung für Veranstaltungen.

WIE FUNKTIONIEREN SELBSTTESTS?

Der Selbsttest erfolgt über die Anmeldung der schon bekannten digitalen Melde-Plattform für Teststraßen, auf der man sich mit den persönlichen Daten registriert. Schritte: Test abholen, Pickerl mit QR Code, Foto des Testes und der Testvernichtung, TAN-Zertifizierung. Dies dauert ca. 15 Minuten.

Kulturveranstalter kontrollieren den PDF-Ausdruck oder die Bestätigung am Smartphone (keine Datenspeicherung). Die Person muss dem Test zugeordnet werden können (§19 berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln).

Für die Kontrolle der Eintritt-Tests ist kein zusätzliches technisches Equipment erforderlich.

=> Schulungsvideo Pressestelle

SPERRSTUNDE?

Die Ausgangssperre normiert das Zeitfenster für Kulturveranstaltungen. Da das Publikum um 20 Uhr im eigenen Wohnbereich zu sein hat, sollten die Veranstaltenden ausreichend Zeit für den Heimweg einkalkulieren.

FÜR WEN UND WO BESTEHT MASKENPFLICHT?

Für Erwachsene besteht indoor und outdoor durchgehend FFP2-Maskenpflicht - auch am Sitzplatz.

Kinder und Jugendliche: Unter 6-Jährige brauchen keine Masken, bis 14 Jahre ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und darüber besteht die FFP2-Maskenpflicht.

WAS SIND DIE GELTENDEN ABSTANDSREGELN BEI VERANSTALTUNGEN?

Grundsätzlich gilt der 1-Meter-Abstand. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann; Davon ausgenommen sind Personen aus dem gemeinsamen Haushalt. Dies heißt, dass die Bestuhlung im Schachbrettmuster möglich ist.

WIE IST DIE PERSONENZAHL BEGRENZT?

Die Personenzahl ist auf maximal 100 Personen und eine maximale 50%-Auslastung begrenzt. Das heißt, dass auch Räume mit höherer Kapazität nur maximal 100 Personen einlassen dürfen. Das Personal von Kulturveranstaltungen ist hierbei nicht einzurechnen.

BESTEHT REGISTRIERUNGSPFLICHT?

Notwendig ist die Erhebung von Kontaktdaten. Diese umfasst den Namen, das Datum und die Uhrzeit des Betretens der Veranstaltungsstätte, sowie Telefon oder Email. Je detaillierter die Erfassung, umso besser funktioniert die Kontaktpersonennachverfolgung.

=> vgl. Vorarlberg Tourismus App zum Contact-Tracing

IST EIN PRÄVENTIONSKONZEPT VERPFLICHTEND?

Ja, aber es gelten die bereits bisher bekannten Präventionskonzepte, welche aber in diesem Öffnungsschritt nicht über die Bezirkshauptmannschaft genehmigt werden müssen. Jede Veranstaltung ab 11 Personen braucht einen COVID-19-Beauftragten, der für die Einhaltung der Auflagen zu sorgen hat, und ein COVID-19-Präventionskonzept. Unter 11 Personen braucht es keinen bzw. keine Covid-Beauftragten. Wir raten dazu, bestehende Konzepte zu adaptieren. Eine Kontrolle der Bezirkshauptmannschaft ist möglich.

LINK: Im Fragenkatalog des FEB (Christoph Kutzer) sind Fragen und Hinweise für Präventionskonzepte formuliert.

GIBT ES GASTRONOMIE BEI KULTURVERANSTALTUNGEN?

Für alle Kulturveranstaltungen besteht ein Konsumationsverbot! Der Ausschank von Getränken und jede Art der Verpflegung (Selbstbedienung, mitgebrachte Speisen, Popcorn in Kinos, Getränke auf Tischen) vor, während oder nach der Veranstaltung sind nicht erlaubt. Dies gilt auch für Aufführung von Künstler*innen in Gastro-Betrieben. Die Regeln der Tages-Gastronomie sind aktuell strenger als die Kulturbeschränkungen: Keine Selbsttests erlaubt, 2m Abstand zwischen Tischen, pro Tisch 4 Erwachsene aus 2 Haushalten zzgl. minderjährige Kinder, oder gemeinsamer Haushalt, keine Selbstbedienung.

WAS GILT FÜR DEN AMATEURBEREICH?

Die Lockerung umfasst dezidiert nicht den Amateurbereich (etwa Chor- oder Blasmusikvereine), sondern das professionelle Kunst- und Kulturschaffen im engeren Sinne. Wichtig ist dabei der berufliche Kontext. Gemeint sind diejenigen Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer langjährigen Tätigkeit mehrheitlich von der Kunst- und Kulturproduktion leben, bzw. auch Kultureinrichtungen (wie etwa Theater, Musik-Ensembles, Kinos und Kulturveranstalter) mit professionellen (Bezahl-) Strukturen. Die Öffnungen gelten nur für Kinder und Jugendliche - Singen und Musizieren ist für Erwachsene im Amateurbereich nicht möglich.

SIND PAUSEN MÖGLICH?

Pausen sind grundsätzlich erlaubt, jedoch sind die Hygiene- und Abstandsregeln (2m! keine Bewirtung) einzuhalten.

WAS IST MIT VEREINSAKTIVITÄTEN?

Vereinsaktivitäten sind grundsätzlich unter den dafür vorgesehenen strengen Voraussetzungen (Test, Registrierung, ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, FFP2-Maske, etc. ...) als Veranstaltungen möglich. Intention des Gesetzes ist jedoch, vor allem das „gesellige Zusammensein“ als Risikoherd zu unterbinden (Konsumation ist nicht erlaubt).

DARF GEPROBT UND TRAINIERT WERDEN?

Proben und Trainings sind im professionellem Bereich („zu beruflichen Zwecken“) möglich. Der Probetrieb im Amateurbereich - wie etwa im Tanz, Chor- oder Blasmusikbereich - kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Dies betrifft auch gemischte Veranstaltungen und Workshops. Ausnahme ist der außerschulische Bereich für Kinder und Jugendliche mit beschränkten Teilnehmerzahlen (siehe unten).

AUSSERSCHULISCHE ANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit kann in geschlossenen Räumen mit einer Gruppengröße von maximal 10 Teilnehmenden (plus 2Trainer, Anleitung)

und im Freien maximal 20 Teilnehmenden (plus 3 Trainer) stattfinden. In größeren Räumen (Hallen) mit räumlichen Abtrennungen sind gleichzeitig auch zwei Gruppen innen möglich. Für die Kinder- und Jugendarbeit kann bei vorliegendem COVID-19-Präventionskonzept der geforderte Mindestabstand bzw. die Maske entfallen. Bei Aktivität in geschlossenen Räumen besteht Testpflicht, outdoor hingegen nicht. Die Schultests gelten für diesen Öffnungsschritt nicht.

MUSIKPROBEN VON UNTER 18-JÄHRIGEN

Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum durch Personen unter 18 Jahren sind zulässig. § 24 der 4. COVID-19-SchuMaV (Sonderbestimmungen für das Land Vorarlberg) verweist in Z 6 auf § 13 Abs. 6: Bei Proben und künstlerischen Darbietungen gemäß Abs. 3 Z 8 gelten § 6 und § 9 Abs. 3 letzter Satz sinngemäß. Basierend auf einer Risikoanalyse ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Zudem ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen.

Zusammenfassend gilt, dass durch das Bilden von festen Teams der Abstand von 2 Metern zu haushaltsfremden Personen und die Maskenpflicht entfallen kann. Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion sind in den folgenden zehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jeder Probe oder künstlerischen Darbietung alle Teilnehmer und die Betreuungsperson einer PCR- oder Antigen-Testung zu unterziehen. COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept. Max 50 % Auslastung und max 100 Personen. Testpflicht, Registrierungspflicht.

SIND VORSTELLUNGEN, VORTRÄGE, WORKSHOPS ODER FÜHRUNGEN MÖGLICH?

Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind bis zu 100 Personen und max. 50 % Auslastung möglich. Die betrifft auch Vorstellungen mit Kinder und Erwachsenen. Führungen und Workshops in Museen oder bei Kulturveranstaltern können nur im Rahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit stattfinden. Schulveranstaltungen im Klassenverbund sind derzeit nicht erlaubt (Exkursions-Verbot).

WAS WIRD VOM KULTUR-PERSONAL GEFORDERT?

Neu für Kulturveranstalter ist die Prüfpflicht von negativen Testnachweisen beim Einlass. Der Veranstalter haftet - zu handeln ist nach bestem Wissen und Gewissen! Die Schutzmaßnahmen bei beruflichen Tätigkeiten - wie Maske oder Trennwand im Publikumsverkehr - sind gesetzlich geregelt. Der Arbeitgeber kann mit der/die Arbeitnehmer/in weitere Vereinbarungen treffen. Bei Kundenkontakt ist eine wöchentliche Testung sinnvoll, die FFP2 Maske ist immer zu tragen (Schutzmaßnahmenverordnung). Wir ersuchen in diesem Zusammenhang auch an die Vernunft der Mitarbeitenden zu appellieren. Bei einer Verpflichtung zum Präventionskonzept müssen Mitarbeitende auch über Inhalte eingeschult werden.

WAS BIETET DAS LAND ZUR UNTERSTÜTZUNG DER SZENE?

Hinsichtlich der Covid-bezogenen Impulsprojekte, den Arbeitsstipendien und der Atelierförderung, den „Kultur im Jetzt“ - Aktionen und der Förderabwicklung (in Bezug auf Auszahlungsmodalitäten, Rücklagen oder Projektverschiebungen) informieren wir auf der Homepage des Landes:

⇒ [FAQ KULTURFÖRDERABWICKLUNG LAND VORARLBERG](#)

GIBT ES EINE ZUKUNFTSPERSPEKTIVE?

Leider kann aktuell keine Planungsperspektive gegeben werden. Die Lockerungsmaßnahmen gelten vier Wochen, weitere Schritte werden nach einer Evaluierung sondiert. Die Öffnung ist ein Angebot, es besteht keine Verpflichtung.